

Wie erfüllen Sie als Bauherrin/Bauherr diese Pflichten?

Welche Abfallfraktionen getrennt erfasst werden und wer die Dokumentation durchführt, sollte **VOR** Beauftragung einer Dienstleistung **SCHRIFTLICH** geregelt werden. Dies gilt sowohl gegenüber der Baufirma als auch für Unternehmen, die für den Transport und/oder die Entsorgung beauftragt werden, denn die gesamte Entsorgungskette – vom Anfall bis zum Verbleib – ist zu dokumentieren. Bauunternehmen führen in der Regel zu jeder Baumaßnahme eine Bauakte, die sämtliche Praxisbelege, wie zum Beispiel Lieferscheine, enthält. Auf dieser Grundlage ist der zusätzliche Aufwand zur Erstellung der Dokumentation überschaubar. Die vollständige Dokumentation sollte dem Bauherren spätestens mit Stellung der Schlussrechnung für eine Bau- oder Transportdienstleistung vorliegen.

EIN GEDANKENSPIEL...

Ist das Recycling von Abfällen nicht ebenso wichtig wie eine effektive Wärmedämmung?

Oder die Erzeugung von erneuerbarer Solarenergie auf dem Dach?

Sind die Entsorgungskosten überhaupt ein relevanter Kostenfaktor, wenn die Gesamtbaukosten betrachtet werden?


Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt


BERLIN





Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/mvku

 x.com/senmvkuberlin

 [instagram.com/senmvkuberlin](https://www.instagram.com/senmvkuberlin)

 [youtube.com/@senmvkuBerlin](https://www.youtube.com/@senmvkuBerlin)

 [linkedin.com/company/senmvku](https://www.linkedin.com/company/senmvku)

Titelbild: AdobeStock/
FitchyImages

Berlin, 04/2024

Eine Zero-Waste-Initiative der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Referat Kreislaufwirtschaft
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
zero-waste@senmvku.berlin.de



INFORMATIONEN ZUR GEWERBEABFALLVERORDNUNG TEIL I

Abfall bei Bau- und Abbrucharbeiten

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN



Welche Pflichten haben Sie?

Als Bauherrin/Bauherr sind Sie ein Abfallerzeuger. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um eine Neubaumaßnahme oder um ein Renovierungs-, Sanierungs- oder Abbruchvorhaben handelt. Wird ein gewerbliches Unternehmen mit einer Baumaßnahme beauftragt, steht die/der Bauherrin/Bauherr in der Pflicht, die Erfüllung der Vorgaben der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) nachzuweisen. Die Dokumentation wird erforderlich, wenn bei der Baumaßnahme insgesamt mehr als 10 Kubikmeter Abfälle anfallen. Für ein Einfamilienhaus ist sowohl beim Neubau als auch bei einem Abbruch davon auszugehen, dass diese Mengenschwelle erreicht wird. Eine Erfassung als Gemisch ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Gründe dafür sind nachzuweisen.

Fallen die Bauabfälle im Rahmen einer privat durchgeführten Baumaßnahme an, gilt die Dokumentationspflicht nicht. Die Pflicht zur getrennten Erfassung besteht immer.

„Wenig Platz“ ist kein pauschales Argument, um Abfälle als Gemisch zu sammeln. Ein erhöhter Transportaufwand ist zumutbar. Logistikkonzepte sind anzupassen, beispielsweise über häufigere Behälterwechsel.

WEITERE HINWEISE IM INTERNET:

- Die Elektronische Dokumentationshilfe
- Listen zulässiger Vorbehandlungsanlagen in Berlin und Brandenburg
- Informationen zum Gipsrecycling sowie
- weitere Informationen zum Thema Gewerbeabfallverordnung

finden Sie unter

www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung

Was bezweckt die Gewerbeabfallverordnung?

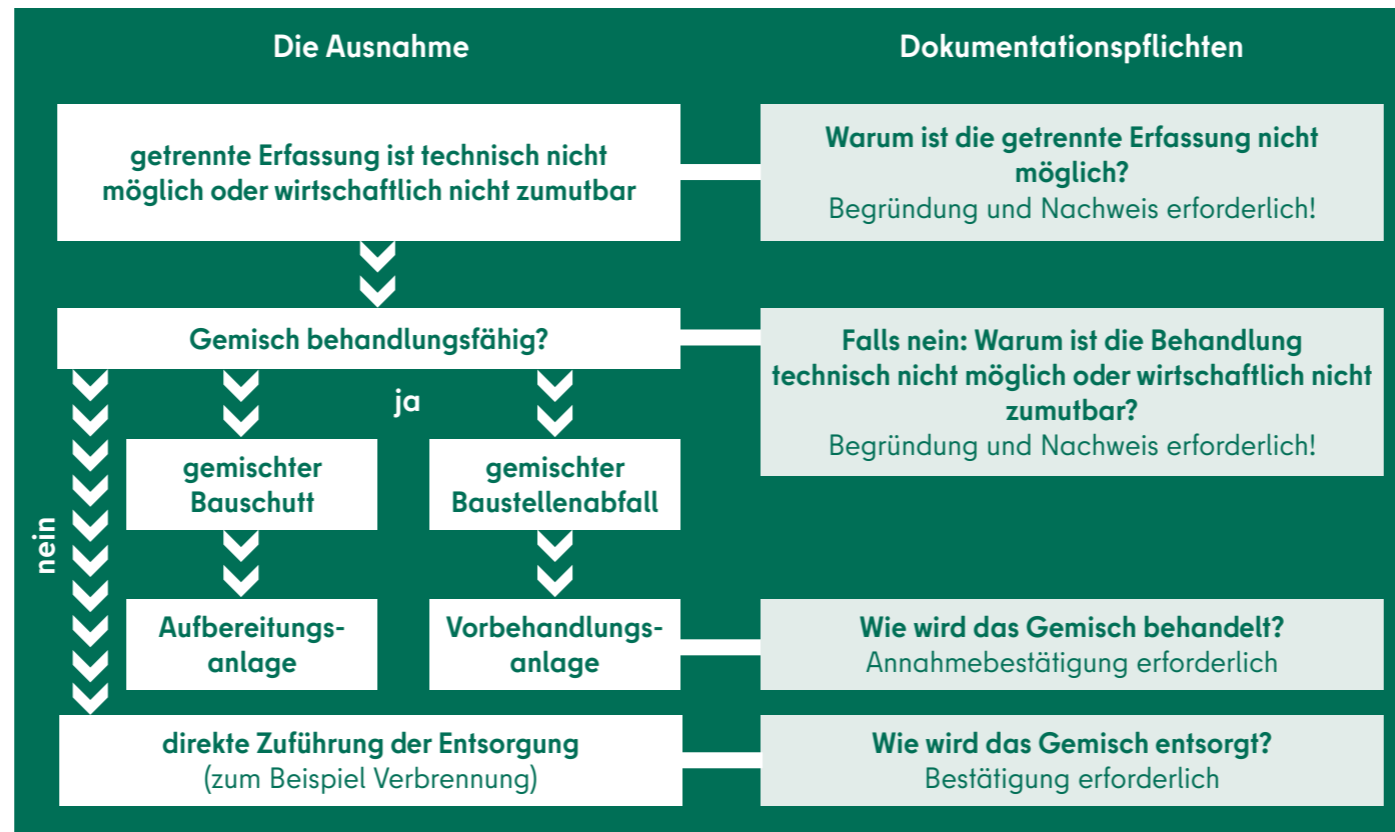
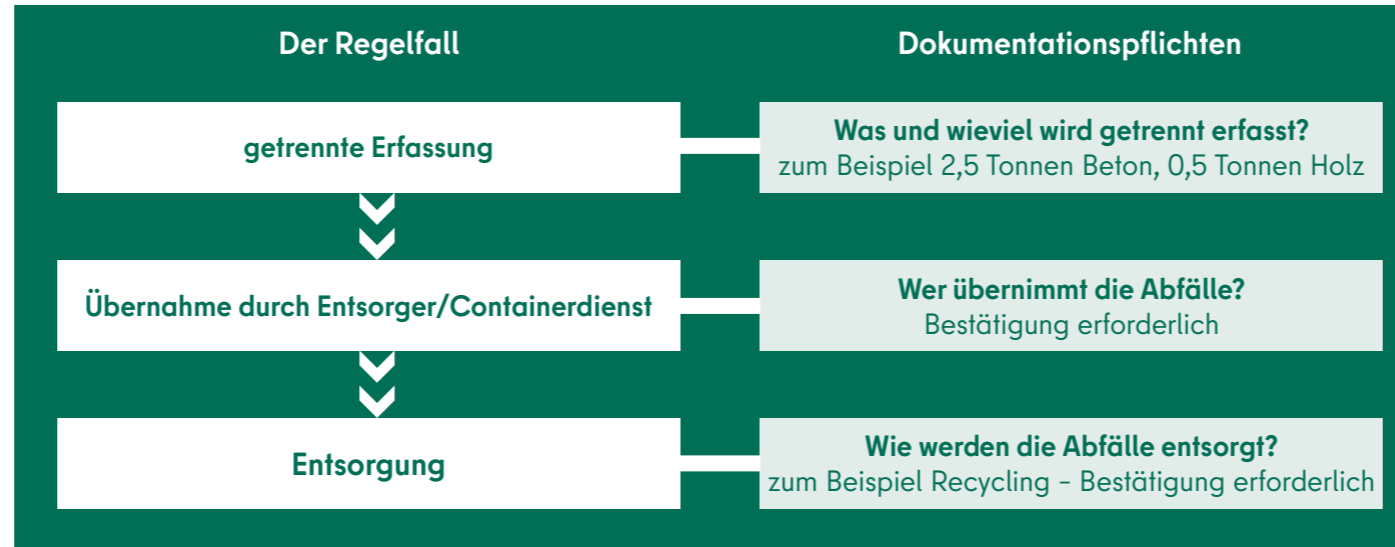
Seit August 2017 ist die novellierte GewAbfV in Kraft. Die Verordnung verpflichtet Bauherren

1. zu der getrennten Erfassung bestimmter Bau- und Abbruchabfälle (siehe Aufzählung)
2. zu der Dokumentation des Aufkommens und des Verbleibs sämtlicher Bauabfälle.

Die Abfälle sind vorrangig zu recyceln. Diese Anforderungen kann der Bauherr gemeinsam mit dem bauausführenden Unternehmen und dem Abfallentsorger erfüllen, die ebenfalls in der Pflicht stehen. Gegenüber der Behörde ist es aber immer der Bauherr, der den Nachweis zu erbringen hat! Ein Verstoß gegen die Getrennthaltungspflicht stellt nach § 13 GewAbfV eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro geahndet werden. Die Dokumentation hat auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt zu werden. Ab 2020 werden durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt verstärkt Kontrollen durchgeführt.

Warum ist die sortenreine Erfassung so wichtig?

Je sortenreiner die Abfälle erfasst werden, desto besser können sie recycelt werden. Schon heute wird ein Teil der Bauabfälle aufbereitet und im Straßen- und Wegebau eingesetzt. Gipskartonplatten können in speziellen Recyclinganlagen wieder zu Gips aufbereitet werden. Altbeton und Ziegel können als Zuschlag in der Betonindustrie verwertet werden. So werden primäre Rohstoffe wie Kies und Sand geschont, deren Verfügbarkeit immer knapper wird. Emissionen durch den Abbau und den Transport, die die Umwelt dauerhaft und erheblich belasten, werden so reduziert.



Getrennt zu sammelnde Abfallfraktionen

- Beton
- Ziegel
- Holz
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Kunststoff
- Fliesen und Keramik
- Glas
- Metalle
- Bitumengemische
- Dämmmaterial

Gemische - nur im Ausnahmefall

- gemischter Bauschutt (AVV 170107)
Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten
- gemischte Baustellenabfälle (AVV 170904)
Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten

HINWEIS

Gemische dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Gipsbaustoffe nur enthalten, soweit die Aufbereitung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird. Baustellenabfall ist in der Regel sortierfähig. Die Behandlung in einer Vorbehandlungsanlage gilt als Stand der Technik.